

Kindergeld und Waisenrente

Von P. Dr. Bernward Hegemann OP, Köln

Es soll hier die Frage gestellt und beantwortet werden, ob Postulanten, Novizen und Ordensleute Kindergeld oder Waisenrente, die sie schon vor ihrem Eintritt (hier im weitesten Sinne des Wortes gefaßt) in den Orden empfangen haben, auch weiterhin erhalten können.

1. Gehen wir zunächst von den gesetzlichen Bestimmungen aus. Sie befinden sich hinsichtlich der Gewährung von

- a) Kindergeld für den Bereich der
 - I. Angestellten-Rentenversicherung in § 39, Abs. 3, AVG.
 - II. Rentenversicherung der Arbeiter in § 1262, Abs. 3, RVO.
 - III. Kriegsoferversorgung in § 33b, Abs. 3, BVG.
 - IV. Beamtenbesoldung in § 18, Abs. 2, BBesG.
 - V. Unfallversicherung in § 583, Abs. 3, RVO.
 - VI. Familienausgleichskasse in § 2, Abs. 1, Kindergeldges.
- b) Waisenrente für den Bereich der
 - I. Rentenversicherung der Angestellten in § 44, Abs. 1, AVG.
 - II. Rentenversicherung der Arbeiter in § 1267, Abs. 1, RVO.
 - III. Kriegsoferversorgung in § 45, Abs. 4, BVG.
 - IV. Unfallversicherung in § 595, Abs. 2, RVO.
 - V. Beamtenbesoldung in § 164, Abs. 2, BBG.

Alle diese Texte sind dem substantiellen Inhalt nach gleich. Ihr Kern ist folgender: Kindergeld und Waisenrente werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus werden die Bezüge bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

2. Zur Interpretation dieser Gesetzestexte sind die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften heranzuziehen. Da die Bestimmungen über die Gewährung von Waisenrente und Kindergeld in allen Gesetzesbereichen gleichförmig sind, finden sich ergänzende Vorschriften nur an einer Stelle, während bei den anderen Bezügen auf diese Stelle verwiesen wird. Hier genügt es, die Verwaltungsvorschrift zu § 33b, BVG. unter Nr. 11 und die Verwaltungsvorschrift zu § 18, BBesG. unter Nr. 6 zu erwähnen. In der erstgenannten Vorschrift heißt es: „In Berufsausbildung steht ein Kind, das für eine später gegen Entgelt auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wird, wenn der Ausbildungsgang geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem Berufsziel zu führen.“ Die gleiche Erklärung findet sich in der Verwaltungsvorschrift zum Beamtenbesoldungsgesetz unter Ziffer zwei. In der nachfolgenden Ziffer vier findet sich dann folgender interessanter Text: „Nicht in der Berufsausbil-

dung befindet sich ein Kind, das während der Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhält. Für ein Kind, dem als Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge gewährt werden, wird daher kein Kinderzuschlag gezahlt.“

3. Während unseres Wissens die Gewährung von Waisenrente oder Kindergeld an Postulanten, Novizen und Ordensleute nach dem Bundesversorgungsgesetz nie strittig war, nehmen die Versicherungsanstalten und die Familienausgleichskasse in dieser Frage eine andere Haltung, nämlich eine negative ein. Daher mußte in einigen Fällen die Durchsetzung des Anspruchs prozessual erfolgen. Folgende Verfahren vor den Sozialgerichten sind uns bislang bekannt geworden: Vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (Aktenzeichen I A 362 - 61/3K 343 - 59) wegen Kindergeld und Waisenrente nach dem Bundesbeamten- und Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit dem sogenannten 131-er-Gesetz; vor dem Sozialgericht Dortmund (Aktenzeichen: S 16 Kg. 684 - 62) gegen die Familienausgleichskasse; vor dem Sozialgericht Hamburg (Aktenzeichen: J 1581 - 61) gegen die Landesversicherungsanstalt Hamburg und vor dem Sozialgericht Köln (Aktenzeichen: S 2 An - 31 - 62) gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ¹⁾.

4. Es ist von Interesse, die in den zuvor genannten Verfahren vorgetragenen Argumente zu analysieren und einer Kritik zu unterwerfen.

a) Die Beklagten (also die Versicherungsämter, die Familienausgleichskasse usw.) trugen hauptsächlich folgendes Argument vor: Die Ausbildung während des Postulates und Noviziates ist im allgemeinen keine Berufsausbildung. Berufsausbildung liegt dann vor, wenn nach der Ausbildung die Möglichkeit zur entgeltlichen Ausübung eines bürgerlichen Berufs besteht. Diese Voraussetzung liegt bei einem Ordensprofessen nicht vor, denn es ist fraglich, ob es sich bei der Ausbildung während des Postulates und Noviziates um eine Ausbildung für einen zukünftigen Lebensberuf handelt durch den die Betroffenen später ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Bei Ordensleuten ist das angestrebte Ziel nicht die Ausübung eines Berufes gegen Entgelt, sondern die Beschäftigung als Ordensprofesse in Erfüllung religiöser Pflichten.

Es ist darum grundsätzlich zu untersuchen, ob das „Ordensmann-“ oder „Ordensfrau-Sein“ ein Beruf im Sinne des bürgerlichen Gesetzes ist, und zwar unabhängig davon, welche konkrete Tätigkeit später der Professe ausübt.

1) Die beiden ersten Verfahren schlossen mit einem Urteil ab, die in der „Ordens-Korrespondenz“, Heft 4, 1963 veröffentlicht worden sind. Das im dritten Verfahren ergangene Urteil ist bislang noch nicht veröffentlicht worden, während im Prozeß vor dem Sozialgericht Köln, kein Urteil gefällt wurde, weil im Laufe der prozessualen Auseinandersetzung die BFA einen neuen Bescheid erließ, der dem Klagebegehren voll entsprach.

Zunächst ist auf das Schärfste die Behauptung zurückzuweisen, daß der Professe „eine Beschäftigung in Erfüllung seiner religiösen Pflichten anstrebt“, die ohne Entgelt auszuüben sei. Dieser Satz ähnelt der im Dritten Reich aufgestellten Theorie von der „Selbstheiligung der Ordensleute“. Es gibt keine religiöse Pflicht, Ordensmann oder Ordensfrau zu werden, lediglich religiöse Motive sind der Anlaß, ein solches Ziel zu erstreben.

Es ist festzuhalten, daß Art. 12 des Grundgesetzes die Freiheit der Berufswahl garantiert.

Wir müssen uns nun fragen, was unter „Beruf“ zu verstehen ist. Gustav Grundlach definiert Beruf als eine Lebensbetätigung des Menschen als Person im Dienste eines Gemeinschaftszwecks und demgemäß auch Grundlage des entsprechenden Unterhalts, (Staatslexikon, sechste Aufl., 1. Bd. 1957, Sp. 1087). Alle drei Elemente der Definition sind voll und ganz im Beruf des Religiösen verifiziert.

Lebensbetätigung: Der Beruf eines Religiösen ist unabdingbar auf Lebenszeit konzipiert, so daß keiner Professe werden kann, der diesen Stand nur auf Zeit ausüben möchte; wer diesen Beruf erwählt, wird nur zugelassen, wenn die feste Absicht vorhanden ist, sich auf Lebenszeit zu verpflichten.

Gemeinschaftszweck: Während heute die Berufsausübung vielfach nur noch als notwendige Erwerbsquelle für die Bestreitung vitaler und persönlicher Bedürfnisse angesehen wird, also eine rein egozentrische Konzeption, dient der Religiöse noch wirklich in zweifacher Hinsicht der Gemeinschaft: einmal dem Orden, dem er angehört, und zugleich durch eben diesen Orden dem gesamt menschlichen Wohl. Daß aber die Orden durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder die Allgemeinheit durch Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke fördern, braucht hier nicht bewiesen zu werden.

Existenzsicherung: Durch die Profess wird zwischen dem Ordensmitglied und dem Orden der sog. Professvertrag kontrahiert, mit dem der Orden u. a. die Verpflichtung übernimmt, für das leibliche Wohl des Mitgliedes zu sorgen und ihm den standesgemäßen Unterhalt nach Maßgabe der Satzungen zu gewähren.

Der Beruf eines Religiösen ist rechtlich strukturiert, und zwar nicht privat-rechtlich, sondern öffentlich-rechtlich. Das Kirchenrecht gibt genaue gesetzliche Normen über die zu verfolgenden Ziele und ihre Verwirklichung, über die Vorbereitung und Ausbildungszeit, über die spätere Tätigkeit. Damit wird bewiesen, daß „Ordensmann-“ oder „Ordensfrau-Sein“ nicht irgend eine private Beschäftigung evtl. in Erfüllung religiöser Pflichten ist, sondern auch im bürgerlich-rechtlichen Sinne ein wirklicher Lebensberuf ist.

Zur gleichen Auffassung gelangt auch das Oberverwaltungsgericht Münster, welches ausführte: „Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der „Beruf“ in Artikel 12 GG weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten, traditionellen oder sogar rechtlich fixierten Berufsbildern darstellen, sondern auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Beschäftigungen. Beruf in diesem Sinne ist jede Tätigkeit, die der Einzelne für sich geeignet glaubt als „Beruf“ zu ergreifen, d. h.: zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Im ähnlichen Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht jede auf die Dauer berechnete, nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende (erlaubte) Betätigung als „Beruf“ bezeichnet.“ (Siehe „Ordens-Korrespondenz“, 4, 1963, 316). Auch das Verwaltungsgericht Münster stellt fest, daß der Beruf eines Religiösen nach staatlichem Recht als Beruf anzusehen ist ²⁾).

Es ist nun zu fragen, ob der Beruf eines Religiösen auch ein „bürgerlicher Beruf“ ist. Wir verstehen unter einem „bürgerlichen Beruf“ einen solchen, der von allen Bürgern bei Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen ausgeübt werden kann. Das Korrelativ dazu wäre dann der „geistliche Beruf“, der nur von Mitgliedern des sogenannten geistlichen Standes ausgeübt werden kann. Diese beiden Unterscheidungen verhalten sich aber wie Genus zu Species, so daß durch diese Feststellung die Argumentation der Beklagten bereits ihres Gewichtes beraubt ist. Gilt aber der „bürgerliche Beruf“ im Sinne eines „Erwerbsberufes“ betrachtet, so sind wir bereits beim nächsten Punkt angelangt.

Die Formel „Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszuübenden Beruf“ kann nur dahin verstanden werden, daß durch diesen Beruf zukünftig die wirtschaftliche Existenz gesichert werden soll. Der Religiöse besitzt aber eine solche Sicherstellung und zwar näherhin auf Grund des Profeßvertrages. Durch den Hinweis auf den sogenannten Profeßvertrag ist auch bereits die andere Frage mit beantwortet, ob der Beruf eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau den späteren Lebensunterhalt sichert ³⁾.

-
- 2) Es handelt sich hier ebenfalls um ein Verfahren zwecks Gewährung von Waisenrente nach dem Bundesbesoldungsgesetz, das Gericht lehnte zwar die Gewährung der Bezüge ab, aber das Urteil (Aktenzeichen 3 K 433—60) ist inzwischen durch den bekannten Erlaß des Bundesinnenministeriums vom 14. 2. 1962 überholt.
- 3) Die Argumentation „Der Beruf als Religiöse werde auch im Sinne der Vorschriften entgeltlich ausgeübt, denn sie erhielten als Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Orden nach der Profeß den vollen Lebensunterhalt“ ist gefährlich. Denn sie könnte dahin mißverstanden werden, daß der Ordensmann Barbezüge erhalte. Darum erscheint uns obige Formulierung für besser.

Wir können abschließend absolut festhalten, daß der Beruf eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau ein wirklicher Beruf ist, sogar ein Lebensberuf, der den späteren Lebensunterhalt sichert. Dann aber ist es logisch notwendig und klar, daß das Postulat und das Noviziat als Vorbereitungs- und Ausbildungszeit zu eben diesem Beruf nicht nur in besonderen Fällen, sondern allgemein, d. h. in allen Fällen eine Berufsausbildung im Sinne der zuvor genannten Gesetze ist.

- b) Von den Beklagten ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob das Postulat und Noviziat als Schulausbildung im Sinne der betreffenden Gesetze anzusehen sei. Wir meinen, daß diese Frage gar nicht mehr beantwortet zu werden braucht, weil bereits nachgewiesen ist, daß die Zeit des Postulats als wirkliche Berufsausbildung anzusehen ist. Denn die Formel „Schul- oder Berufsausbildung“ ist disjunktiv zu nehmen, so daß nur einer von beiden Faktoren zu verifiziert sein braucht.

Etwas anderes ist die Frage, ob die Berufsausbildung schulmäßig erfolgt. Hierzu sind von Ordensgenossenschaften Bescheinigungen vorgelegt worden, wonach sich die Ausbildung nicht nur auf die Formation zum Religiösen erstreckt, sondern auch praktische oder allgemeinbildende Fächer dargeboten werden. Wenn es auch richtig ist, daß die Instruktion der Postulanten und Novizen entsprechend den heutigen Gegebenheiten sehr umfassend sein mag, so halten wir dennoch solche Bescheinigungen für gefährlich. Denn das Oberverwaltungsgericht Münster stellt die Forderung, daß in jedem einzelnen Fall zu untersuchen ist, ob neben der rein religiösen Instruktion und Formation eine geregelte Unterweisung in allgemeinbildenden oder berufsfachlichen Fächern erfolge. Erst wenn dieses der Fall sei, könne man von einer Berufsausbildung sprechen. Wenn wir nämlich behaupten, daß der Beruf eines Religiösen ein wirklicher Beruf ist, dann muß die Postulats- oder Noviziatszeit auch als Berufsausbildungszeit anerkannt werden und zwar unabhängig davon, wie im konkreten Fall die Ausbildung geregelt ist.

- c) In einigen Fällen ist von seiten der Kläger folgendermaßen argumentiert worden: Man erstrebe nicht einfachhin den Beruf eines Religiösen, sondern den Beruf z. B. eines Studienrats in diesem Orden. Gewiß, das Phänomen eines gestaffelten bzw. eines Doppel-Berufs ist heute Gang und Gebe. Um das eigentliche Berufsziel zu erreichen, muß man in vielen Fällen eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen, die in sich zu einem selbständigen Beruf qualifiziert. Das typische Beispiel dafür ist der Diplom-Ingenieur, der in den technischen Staatsdienst eintreten will. Die Gerichte haben zwar dieses Berufsbild anerkannt und erklärt, daß für das Berufsziel z. B. eines Studienrates in einem Orden ein Noviziat Voraussetzung sei und eine zur Gesamtaus-

bildung erforderliche Vorstufe darstelle. Wir meinen aber, daß man mit diesem Sachvortrag dem eigentlichen Problem aus dem Wege gegangen ist, nämlich, ob der Beruf eines Religiösen ein wirklicher Beruf und damit das Postulat und Noviziat die notwendige Berufsausbildung dazu seien.

In einigen anderen Fällen wurde von den Klägern behauptet, daß die betreffenden Postulantinnen und Novizinnen bereits während des Postulats und Noviziats auf einen späteren bürgerlichen Beruf (z. B. als Diätköchin, Kindergärtnerin, Krankenschwester, usw.) vorbereitet würden. Dieses Argument unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, daß hier die Berufsausbildung zu dem sogenannten Doppelberuf bereits während des Postulats und Noviziats erfolgt. Jedoch faßten hier die Gerichte den Begriff „Beruf“ weiter und verstanden darunter auch die Anleitung zu einer später zu versiehenden atypischen Tätigkeit, die z. B. Ordensschwestern in ihrem eigenen Klosterhaushalt als Köchinnen, Pförtnerinnen usw. ausüben. Der Kern der Beweisführung besteht jedoch darin, daß durch die Postulats- und Noviziatsausbildung auf einen später auszuübenden, bürgerlichen Beruf vorbereitet werde. Aber darauf kommt es hier wie im vorhergehenden Absatz nicht an, denn es ist nur die Frage zu beantworten, ob das Postulat und das Noviziat als solche schon als Berufsausbildung anzusehen sind. Das müssen wir aber auf Grund unserer bisherigen Ausführungen bejahen.

- d) Nach den Verwaltungsvorschriften zu dem bereits zitierten § 18 BBesG. werden Waisenrente und Kindergeld dann nicht gezahlt, wenn während der Berufsausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt gewährt werden. D. h. wenn sonst auch alle Voraussetzungen für die Bezüge erfüllt sind, so muß doch bei Postulanten und Novizen nachgewiesen werden, daß die Berufsausbildung, also das Postulat und das Noviziat unentgeltlich geschehen. Schwestern müssen beim Eintritt ins Postulat eine Aussteuer mitbringen, aber von dieser Verpflichtung kann dispensiert werden. Ebenso läßt das kanonische Recht die Möglichkeit zu, daß der Orden von den Kandidaten für die im Postulat und Noviziat gewährte Nahrung und Bekleidung eine geldwerte Vergütung verlangen kann. Darüber hinaus ist es in verschiedenen Orden üblich, daß die Postulanten und Novizen ihre persönlichen Auslagen, wie Uhrreparatur, Arztkosten usw. selbst tragen müssen. Dem konkreten Vorgehen der Orden ist also in diesem Punkte ein breiter Spielraum gelassen. Man kann jedoch von der Allgemeintatsache ausgehen, daß de iure bei Schwestern eine Mitgift, sonst aber eine Entschädigung für Kost und Bekleidung (wobei „Kost“ auch die Wohnung mit meint) sowie der persönlichen Ausgaben verlangen. Wenn nun im Einzelfalle von diesen Ansprüchen dispensiert wird, so erscheint uns der sich daraus er-

gebende de facto-Sachverhalt nicht auszuschließen, daß die Ausbildung unentgeltlich ist. Denn in diesem Falle sind die Leistungen der Ordensgemeinschaft nicht in einem Rechtstitel begründet, sondern haben den Charakter einer freiwilligen, karitativen Spende. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich in seinem bekannten Urteil diesem Sachverhalt angeschlossen.

In Zusammenfassung unserer Abschnitte 1 bis 4 ist festzuhalten, daß der Beruf eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau nach staatlichem Recht als Beruf anzusehen ist. Es kann aber keiner Ordensmann bzw. Ordensfrau werden, ohne die dazu vom Kirchengesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit zu absolvieren. Postulat und Noviziat gewähren also die für den Beruf eines Religiösen notwendige Ausbildung, sind damit nicht nur in besonderen Fällen, sondern allgemein, d. h. also in allen Fällen eine Berufsausbildung im Sinne der zuvor zitierten gesetzlichen Bestimmungen 4).

5. Das Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 14. 2. 1962, dem ein Erlaß des Landesfinanzministers von NRW vom 4. 5. 1961 vorausging, hat in manchen Punkten eine neue Situation geschaffen (siehe Ordenskorrespondenz 3, 1962, 236). Dieser Erlaß erkennt für den Bereich der Beamtenbesoldung grundsätzlich an, daß die Zeit des Postulats und Noviziats als Berufsausbildung im Sinne des Beamtenbesoldungsgesetzes anzusehen ist. Soweit darüber hinaus nach der Profese eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. als Handwerker, als Krankenschwe-

4) Wir haben bewußt in diesem Artikel formuliert: „Postulanten, Novizen und Ordensleute“, um damit klar zum Ausdruck zu bringen, daß Postulanten und Novizen noch nicht Mitglieder der betr. Ordensgemeinschaft sind. — Ebenso bewußt haben wir betont, daß die Postulats- und Noviziatszeit als solche schon Berufsausbildung ist, denn nur diese Formulierung vermeidet u. E. einen Konflikt mit den Bestimmungen der §§ 2 AVG und 1227 Abs. 1 RVO, die besagen daß Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder sonstige gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, nur während ihrer Ausbildung zu einer solchen Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Diese Versicherungspflicht tritt nur dann ein, wenn das Ordensmitglied nach seiner Profese eine weitere, also zweite Ausbildung, dann zu einem sog. bürgerlichen Beruf absolviert. In diesem Falle kann aber die Ordensgemeinschaft Befreiung nach § 1231 Abs. 3 RVO bzw. § 8 Abs. 3 AVG beantragen. Ebenso führt unsere These von der Postulats- und Noviziatszeit als Ausbildungszeit eine Anwendbarkeit der §§ 172 Abs. 1 und 541 Abs. 1 RVO nicht herbei, da hier wiederum nur von Mitgliedern die Rede ist. Daß aber Postulanten und Novizen in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung versicherungspflichtig sind, kann aus den Bestimmungen der RVO nicht gefolgert werden.

ster, als Priester usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im obigen Sinne anzusehen. Diese beiden Ergebnisse verdienen gesondert betrachtet zu werden.

- a) Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels zitierten Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die ihrer Substanz nach gleichförmig sind, lassen praktisch wie rechtlich nur eine gleichmäßige Interpretation zu. Wenn also der Bundesinnenminister für seinen Gesetzesbereich die Bestimmungen im Sinne seines Rundschreibens interpretiert, so ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu folgern, daß diese Auslegung auch für die anderen Materien maßgebend ist.
- b) In dem Runderlaß des Bundesinnenministeriums wird klargestellt, daß nicht nur die Ausbildungszeit des Noviziats und Postulats als solche als Berufsausbildung anzusehen ist, sondern auch eine nachfolgende weitere Ausbildung für einen sogenannten bürgerlichen Beruf, welche Ausbildung normalerweise erst nach der Profefß erfolgt. Entsprechend der vorhergehenden Argumentation meinen wir, daß auch dann noch Anspruch auf Weiterzahlung von Waisenrente oder Kindergeld besteht, wenn der Betreffende zwar bereits Professe ist, aber sich in einer weiteren, d. h. zusätzlichen Berufsausbildung befindet. Damit haben auch noch z. B. Ordenskleriker-Studenten während ihres normalen Studiums Anspruch auf Weitergewährung von Kindergeld bzw. Waisenrente.
- c) In besagtem Rundschreiben ist nicht die Frage aufgeworfen worden, ob das Postulat und das Noviziat unentgeltliche Ausbildungszeiten im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 18, BBesG. sind. Wenn also der Gesetzgeber hier nicht unterscheidet, dürfen wir annehmen, daß in seinem Erlaß eine grundsätzliche Feststellung ausgesprochen ist, so daß also diese Frage zukünftig nicht mehr von Bedeutung sein wird ⁵⁾.

6. Abschließend ist die kirchenrechtliche Fragestellung zu beantworten wer der Letztempfänger des gewährten Kindergeldes bzw. der Waisenrente ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das Kindergeld nur an die Eltern bezahlt. Das Kindergeld wird außerdem nicht unter einer Zweckbindung gewährt, d. h. diese Summe muß für das betreffende Kind aufgewandt werden; vielmehr gilt das Kindergeld als ein Teil des väterlichen bzw. mütterlichen Gehaltes und dient zum Ausgleich der höheren Kosten,

⁵⁾ Die Gewährung von Kindergeld bzw. der Waisenrente ist also — zumindest für den Bereich der Beamtenbesoldung — nur an den Nachweis geknüpft, daß sich der Betreffende in Berufsausbildung befindet, aber nicht, daß die Kosten der Ausbildung auch von dem Erziehungsberechtigten bzw. vom Waisen selbst getragen werden. Da uns entgegenstehende Bestimmungen nicht bekannt sind, müßte auch von den anderen gesetzlichen Versicherungsträgern die gleiche Praxis befolgt werden.

die Eltern mit Kindern gegenüber kinderlosen Ehepaaren haben⁶⁾. Somit besteht weder ein rechtlicher noch ein moralischer Anspruch des Ordens gegenüber den Eltern, daß jene das Kindergeld an den Orden weitergeben.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Ist der Waise volljährig, wird direkt an ihn die Waisenrente gezahlt. Die Waisenrente dient bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres primär zur Sicherung des Lebensunterhaltes und sekundär der Berufsausbildung des betreffenden Waisen. Nach dem 18. Lebensjahr dient jedoch die Waisenrente gleichzeitig der Sicherung des Lebensunterhaltes wie der Berufsausbildung. Bei der Waisenrente liegt also eine klare Zweckbindung vor. Deshalb ist, wenn der Waise selbst die Rente bezieht, dieser verpflichtet, diese an seinen Orden weiterzugeben. Die gleiche rechtliche und moralische Verpflichtung obliegt dem Erziehungsberechtigten, wenn dieser noch die Waisenrente für den Postulanten oder Novizen oder Ordensmann bzw. die Ordensfrau empfängt. Jedoch wird diese Verpflichtung zivilrechtlich kaum zu urgieren sein, weil der Erziehungsberechtigte geltend machen kann, daß er die Rente in anderer Weise für seinen Schutzbefohlenen verwandt hat, was im konkreten Fall schwer zu widerlegen sein wird.

6) vgl. die VV zu § 18 BBesG, Nr. 1 Abs.: „der Beamte braucht nicht nachzuweisen, daß er dem Kinde Unterhalt gewährt“.